

Vorlage Nr.: 3-BS/111/2023-1-1-1
Status: öffentlich
Geschäftsbereich: Bildung und Soziales
Datum: 29.11.2023
Verfasser: Redl Christopher

Satzung für das Jugendparlament der Stadt Garching b. München

Beratungsfolge:

Datum Gremium

14.12.2023 Stadtrat

I. SACHVORTRAG:

Die Satzung des zukünftigen Jugendparlaments wurde bereits in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 9.11.23 besprochen. Hier wurde sich darauf verständigt, dass die Fraktionen bis zum 29.11.23 die Möglichkeit haben, Änderungswünsche vorzutragen.

Insgesamt erhielt die Stadtverwaltung Rückmeldungen von drei Fraktionen, der SPD, den Unabhängigen Garchingern und den Bürgern für Garching. Die Rückmeldungen sind in die neue Satzung eingepflegt worden, die als Grundlage für die weitere Diskussion dienen soll.

Im aktuellen neuen Entwurf besteht die größte Änderung beim §6 Zusammensetzung. Hier wurden die Altersgruppen reduziert. Aktuell können Kinder und Jugendliche im Alter von 10-18 Jahren in den Altersstufen 10-13 und 14-18 Jahren teilnehmen.

In den Anlagen sind unter „Satzung Jugendparlament –Vorschläge farblich hinterlegt“ alle Änderungswünsche/Anmerkungen der drei Fraktionen zum besseren Verständnis farblich hervorgehoben. Der jetzige Satzungsentwurf wurde in der Sitzung vom Haupt- und Finanzausschuss am 12.12.23 beraten und zur Beschlussfassung an den Stadtrat verwiesen.

II. BESCHLUSS:

Der Stadtrat beschließt die Satzung für das zukünftige Jugendparlament der Stadt Garching b. München

III. VERTEILER:

BESCHLUSSVORLAGE:

▪ als Tischvorlage

ANLAGE(N):

▪ als Tischvorlage

Anlagen:

Satzung Jugendparlament Vorschläge farblich hinterlegt
Neuer Entwurf Satzung Jugendparlament
Vorschläge SPD Fraktion
Vorschläge Unabhängige Garchinger
Vorschläge Bürger für Garching

VORSCHLÄGE SPD

VORSCHLÄGE UNABHÄNGIGE GARCHINGER

VORSCHLÄGE BÜRGER FÜR GARCHING

ERGÄNZUNG STADTVERWALTUNG „KURSIV UND FETT“

SATZUNG

FÜR DAS JUGENDPARLAMENT DER STADT GARCHING B. MÜNCHNEN

Die Stadt Garching erlässt auf Grundlage des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl.S/ 2869) folgende Satzung:

§ 1 Jugendparlament

Die Stadt Garching richtet im Interesse der jugendlichen Mitbürgerinnen und Mitbürger ein Jugendparlament ein. **Das Jugendparlament wird direkt von den Jugendlichen gewählt**

§ 2 Aufgaben

- (1) Das Jugendparlament ist die Interessensvertretung der Jugendlichen der Stadt Garching.
- (2) Es fördert den Erfahrungsaustausch, die Meinungsbildung und die Koordinierung von Maßnahmen für die Anliegen der jugendlichen Mitbürger*innen in Garching.
- (3) Es leistet gemäß § 5 dieser Satzung Öffentlichkeitsarbeit und kann mit Aktionen und Veranstaltungen um Verständnis für die Belange der Jugendlichen in Garching werben. Das Jugendparlament soll die Jugendlichen in Garching motivieren, sich aktiv in die Jugendarbeit einzubringen.
- (4) Das Jugendparlament hat eine vermittelnde Funktion. Es kann zu diesem Zweck die Stadtverwaltung in Fragen und Belangen, die die jüngeren Mitbürger*innen betreffen, und die zum eigenen Wirkungskreis der Stadt Garching gehören, beraten. Das Jugendparlament soll die Sichtweise, den Bedarf und die Interessen der Kinder und Jugendlichen aufzeigen und Möglichkeiten darstellen, wie dieser Bedarf bei aktuellen Planungen **berücksichtigt und umgesetzt** werden kann.

- (5) Darüber hinaus **kann** das Jugendparlament Empfehlungen, **Anregungen** und Stellungnahmen an den zuständigen Fachbereich Bildung und Soziales abzugeben. Das Jugendparlament erhält Antwort hierüber. Ein Zwischenergebnis ist dem Jugendparlament mitzuteilen, wenn sich die Bearbeitung oder die endgültige Entscheidung länger als 2 Monate seit Eingang der Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen hinzieht.
- (6) Die Mitglieder des Jugendparlaments sind ehrenamtlich tätig. Sie führen ihre Tätigkeiten und Aufgaben **unabhängig**, überparteilich und ohne Beachtung der religiösen Zugehörigkeit sowie geschlechtlichen Orientierung aus.
- (7) **Dem Stadtrat kann einmal im Jahr ein Bericht über die Arbeit des Jugendparlaments gegeben werden.**

§ 3 Zusammenarbeit

(1) STADTRAT UND STADTVERWALTUNG

Das Jugendparlament soll bei allen seinen Aufgabenkreis betreffenden Themen durch den Stadtrat bzw. die Stadtverwaltung zeitnah einbezogen werden. Ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu ermöglichen. Das Jugendparlament **soll** die Anfragen zeitnah behandeln. Ein Zwischenergebnis ist dem zuständigen Fachbereich Bildung und Soziales mitzuteilen, wenn die Befassung mit der Anfrage länger als zwei Monate seit Eingang der Anfrage dauert.

(2) GEGENÜBER DRITTEN

Das Jugendparlament **soll auf** Anträge und Anfragen, die von Organisationen, Vereinen und Einzelpersonen eingehen **und diese zeitnah behandeln**. Zwischenergebnisse sind mitzuteilen, wenn die Befassung mit der Anfrage länger als zwei Monate seit Eingang des Antrages **dauert**.

- (3) **Das Jugendparlament kann sich bei der Stadtverwaltung die für die Arbeit des Jugendparlaments erforderlichen Informationen holen, soweit keine Geheimhaltungs- oder Verschwiegenheitspflicht besteht.**
- (4) **Das Jugendparlament kann Anträge stellen. Der Stadtrat, der Ausschuss oder die Stadtverwaltung hat Anträge des Jugendparlaments innerhalb einer Frist von zwei Monaten zu behandeln.**
- (5) **Zu eigenen Anträgen werden zwei Vertreter*innen des Jugendparlaments zu den Sitzungen des Stadtrates und/oder seiner Ausschüsse eingeladen, um diese dort erläutern zu können.**

§ 4 Haushaltsmittel

Das Jugendparlament bekommt von der Stadt Garching einen eigenen Etat in Höhe von 1.500,00 Euro zur Verfügung gestellt, den es in eigener Verantwortung mit Unterstützung der Stadtverwaltung verwaltet. Die Verwendung der Gelder wird jährlich nachgewiesen. Mit diesem Etat finanziert das Jugendparlament seine Projekte und deckt die Kosten seines laufenden Geschäftsbetriebes. Darüber hinaus erforderliche Geldmittel beantragt es jährlich im Einzelfall bis zum 30.6. bei der Stadt Garching.

Hinweis: Die Ergänzung jährlich zum 30.6. erfolgte durch die Stadtverwaltung

§ 5 Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die Öffentlichkeitsarbeit des Jugendparlaments muss gemeinsam mit der Stadtverwaltung betrieben werden. Termine kann das Jugendparlament selbstständig veröffentlichen.
- (2) Soweit es die Kapazitäten zulassen, wird er von der Stelle für Öffentlichkeitsarbeit der Stadt Garching beraten und unterstützt.

§ 6 Zusammensetzung

- (1) Das Jugendparlament wird für die Dauer von 1,5 Jahren benannt.
- (2) Das Jugendparlament besteht aus mindestens sechs und maximal 13 ehrenamtlichen Mitgliedern, die ihren Hauptwohnsitz in Garching haben. Ein/e Sprecher/in sowie ein/e Stellvertreter/in wird aus deren Mitte benannt.
- (3) Bei der Wahl der Zusammensetzung sollen unterschiedliche Altersgruppen berücksichtigt werden, aus jeder genannten Altersstufe sollen mindestens drei Personen vertreten sein. Gewählt werden können Kinder/Jugendliche, die mindestens 10 Jahre und höchstens 18 Jahre sind. Die Altersstufen lauten:
 - 10 – 13 Jahre
 - 14 – 18 Jahre

Werden in einer Altersgruppe weniger Bewerbungen abgegeben als vorgesehen, werden diese Plätze nicht besetzt.

Vorschlag Verwaltung: Werden in einer Altersgruppe weniger Bewerbungen abgegeben als vorgesehen, wird die Bewerbungsphase verlängert, bis ausreichend Bewerber*innen gefunden wurden.

- (4) **Die Bewerber*innen werden entsprechend ihres Alters als Kandidat*innen in der jeweiligen Altersgruppe geführt. Eine Bewerbung für eine andere Altersgruppe ist nicht möglich.**
- (5) **Die Bewerber*innen gelten innerhalb der jeweiligen Altersgruppe in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen als gewählt. Ergibt sich dabei für die letzte vergebende Wahlstelle Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.**
- (6) Die Jugendlichen, die die Wahl in das Jugendparlament angenommen haben, verpflichten sich, das Ehrenamt während der Amtszeit auszuführen.
- (7) Die Amtszeit endet mit der konstituierenden Sitzung des neuen Jugendparlaments.
- (8) Am Ende ihrer Amtszeit erhalten alle Mitglieder des Jugendparlaments ein Zeugnis über ihr Engagement. Darüber hinaus wird eine Urkunde an diejenigen Mitglieder verliehen, die an allen Sitzungen innerhalb einer Amtszeit anwesend waren.
- (9) Drei Monate vor Ablauf der Amtsperiode des Jugendparlaments, wird die Öffentlichkeit durch die Stadt Garching über die Möglichkeit einer Mitarbeit als Mitglied im Jugendparlament informiert. Bewerbungen für die neue Amtsperiode nimmt die Stadt Garching entgegen.
- (10) Ein Mitglied aus dem Jugendparlament, welches innerhalb der Amtszeit seinen Hauptwohnsitz in Garching aufgibt, scheidet aus. Ein Ausscheiden aus dem Jugendparlament kann außerdem aus wichtigem Grund schriftlich beantragt werden. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet das Jugendparlament.
- (11) Wenn eine Person die Wahl nicht annimmt oder im Laufe der Amtszeit ausscheidet, wird nachgerückt. Falls ein Nachrücken nicht möglich ist, bleibt der Sitz für den Rest der Amtszeit unbesetzt.

§ 7 Mandatsverlust/Ersatzbestimmung

- (1) Die Bewerber*innen, die nach den ersten 13 Bewerber*innen die nächst höheren Stimmen erhalten, werden Nachrücker*innen.
- (2) Bei Ersatzbestimmung, das heißt z.B. durch Mandatsverzicht, Krankheit oder Wohnungswechsel in eine andere Kommune, rückt die/der Bewerber*in mit der nächst höheren Stimmenzahl nach.

§7 Geschäftsgang/Sitzungen

- (1) Das Jugendparlament soll in der Regel alle zwei Monate und insgesamt mindestens viermal im Jahr tagen. Während der Schulferien finden keine Sitzungen statt.

- (2) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Jugendparlaments muss der Vorstand eine außerordentliche Sitzung einberufen. Die Arbeitsgruppen treffen sich unabhängig von den Sitzungen des Jugendparlaments.
- (3) Die erste Sitzung der Amtsperiode wird von/m ersten Bürgermeister/in einberufen und geleitet. Die erste Sitzung ist innerhalb von zwei Monaten nach Benennung der Mitglieder durchzuführen. Alle weiteren Sitzungen leitet die/der Vorsitzende des Jugendparlaments.
- (4) Die Sitzungen des Jugendparlaments sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (5) Die Mitglieder können Stadträte, den/die Erste Bürgermeister*in oder Vertretungen anderer Behörden, Institutionen, sonstiger Einrichtungen oder Personengruppen zu Sitzungen einladen. Die Gäste haben beratende Funktion.
- (6) Die Stadt Garching stellt dem Jugendparlament geeignete Räumlichkeiten kostenlos zur Verfügung.
- (7) Sitzungen werden in deutscher Sprache geführt. Sitzungen sind in einem Ergebnisprotokoll festzuhalten. Protokolle werden von einem der Mitglieder erstellt und dem zuständigen Fachbereich Bildung und Soziales übermittelt.
- (8) Das Jugendparlament ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (9) Die im Jugendparlament zur Abstimmung anstehenden Anträge sind so zu formulieren, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden können. Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Stimmen sind zu zählen und das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben. Dabei ist festzuhalten, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
- (10) Das Jugendparlament kann sich ergänzend zu den Absätzen 1- 5 eine Geschäftsordnung zum Geschäftsgang geben. Als Orientierung gilt die jeweils geltende Fassung der Geschäftsordnung des Stadtrates.
- (11) Das Jugendparlament wählt in der konstituierenden Sitzung in geheimer Wahl aus seiner Mitte den Vorstand. Dieser besteht aus zwei Personen für den Vorsitz (eine davon als Stellvertretung), eine Person für die Schriftführung, eine für Öffentlichkeitsarbeit und eine Person für die Verwaltung der Kasse.
- (12) Die vorsitzende Person, oder im Verhinderungsfall die Stellvertretung, vertritt das Jugendparlament nach innen und nach außen. Die/der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Jugendparlaments, bereitet die Sitzungen vor, beruft diese ein und leitet sie. Hierin wird er/sie von der/dem zuständigen Mitarbeiter*in aus dem Fachbereich Bildung und Soziales unterstützt.

§ 8 Wahlvorgang

- (1) Wahlberechtigt sind alle Kinder/Jugendlichen die ihren Lebensmittelpunkt in Garching haben und zum Zeitpunkt der Wahl zwischen 10 und 18 Jahren alt sind.
- (2) Gewählt werden können alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die ihren Lebensmittelpunkt in Garching haben und zum Zeitpunkt der Wahl zwischen 10 und 18 Jahren alt sind.
- (3) Die Kandidat*innen zum Jugendparlament tragen sich in eine Liste ein und stellen sich auf einer Jugendvollversammlung vor.
- (4) Zur Wahl wird vom bzw. von der/dem Ersten Bürgermeister*in eingeladen.
- (5) Es wird in geheimer Persönlichkeitswahl gewählt.
- (6) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (7) Die Wahl findet an einer Jugendbürgerversammlung der Stadt Garching oder an einer Veranstaltung, zu der alle wahlberechtigten Jugendlichen eingeladen werden, statt.
- (8) Zusätzliche Orte und Formen der Stimmabgabe können in Absprache zwischen der Stadtverwaltung und dem noch amtierenden Jugendparlament bei Bedarf beschlossen werden.
- (9) Wer während der Wahlperiode das 18. Lebensjahr vollendet, darf sein Mandat bis zum Ende der Wahlperiode ausüben. Dies gilt auch für Nachrücker*innen.

§ 9 Ungültige Wahlvorschläge

- (1) Ein Wahlvorschlag ist ungültig
 - wenn er verspätet eingegangen ist
 - wenn die Zustimmung der/des Erziehungsberechtigten des Wahlbewerbers fehlt
 - wenn die vorgeschriebenen Angaben nicht enthalten sind
 - wenn die Bewerberin/der Bewerber nicht wählbar ist (z.B. aufgrund des Alters)

§10 Stimmzettel

- (1) Die Stimmzettel werden in deutscher Sprache abgefasst.
- (2) Die vom Wahlausschuss zugelassenen Bewerber*innen werden mit Familiennamen, Vornamen und dem Namen ihrer Schule in den Stimmzettel aufgenommen.
- (3) Die Wahlvorschläge erscheinen in alphabetischer Reihenfolge auf dem Stimmzettel.

§11 Stimmabgabe

- (1) Die 13 Kandidat*innen mit den meisten Stimmen sind gewählt.
- (2) Jede/r Wähler*in hat insgesamt 13 Stimmen. Pro Bewerber*in kann nur eine Stimme vergeben werden.

§12 Ungültige Stimmabgabe

- (1) Ungültig sind Stimmzettel wenn,
- wenn die/der Wähler*in einen zusätzlichen Vorschlag oder Namen hinzufügt.
 - wenn die/der Wähler*in gegen die/den Bewerber*in einen Zusatz oder einen Vorbehalt beifügt.
 - wenn die/der Wähler*in mehr als ... Stimmen abgegeben hat.

§13 Beschlüsse

- (1) Anträge des Jugendparlaments an den Stadtrat bringt der/die Erste Bürgermeister*in unverzüglich, spätestens nach zwei Monaten in den Stadtrat ein.
- (2) Zwei Vertretungen des Jugendparlaments haben das Recht, den jeweiligen Antrag in der Sitzung des Stadtrates und/oder seiner Ausschüsse zu begründen.
- (3) Der Bürgermeister informiert den/die Vorsitzende/n schriftlich über alle öffentlich zu behandelnden Punkte in den Ausschüssen und im Stadtrat, die die Jugendlichen der Stadt Garching betreffen. Die Information geschieht sofort nach Fertigstellung der Ladung und geht dem/der Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der jeweiligen Sitzung zu.
- (4) Die Mitglieder des Jugendparlaments sind berechtigt, bei den jeweils zuständigen Amts- und Abteilungsleiter*innen Informationen einzuholen, mit denen sich das Jugendparlament befassen will.
- (5) Das Jugendparlament kann zu allen Punkten eine schriftliche Stellungnahme abgeben, die von der Sitzungsleitung der Ausschuss- oder Stadtratsitzung in vollem Wortlaut vorgetragen wird. Der Stadtrat bzw. die Ausschüsse setzen sich mit der Stellungnahme des Jugendparlaments im Zuge der Beschlussfassung auseinander.
- (6) Die Beschlüsse können vom Jugendparlament veröffentlicht werden.

§14 Beendigung der Tätigkeit des Jugendparlaments

Wenn eine Beendigung im öffentlichen Interesse liegt, beschließt der Stadtrat, dass das Jugendparlament seine Tätigkeit einstellt. Mitglieder des Jugendparlaments können durch den Stadtrat abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher liegt auch dann vor, wenn die ehrenamtlich tätige Person ihre Pflichten grob verletzt oder mit den Zielen sowie Aufgaben des Jugendparlaments nicht mehr konform ist.

§15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß Art. 26 Abs. 1 Satz 2 GO zum 01.01.2024 in Kraft.
Stadt Garching b. München, Datum

Dr. Dietmar Gruchmann
Erster Bürgermeister



SATZUNG

FÜR DAS JUGENDPARLAMENT DER STADT GARCHING B. MÜNCHNEN

Die Stadt Garching erlässt auf Grundlage des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl.S/ 2869) folgende Satzung:

§ 1 Jugendparlament

Die Stadt Garching richtet im Interesse der jugendlichen Mitbürgerinnen und Mitbürger ein Jugendparlament ein. Das Jugendparlament wird direkt von den Jugendlichen gewählt

§ 2 Aufgaben

- (1) Das Jugendparlament ist die Interessensvertretung der Jugendlichen der Stadt Garching.
- (2) Es fördert den Erfahrungsaustausch, die Meinungsbildung und die Koordinierung von Maßnahmen für die Anliegen der jugendlichen Mitbürger*innen in Garching.
- (3) Es leistet gemäß § 5 dieser Satzung Öffentlichkeitsarbeit und kann mit Aktionen und Veranstaltungen um Verständnis für die Belange der Jugendlichen in Garching werben. Das Jugendparlament soll die Jugendlichen in Garching motivieren, sich aktiv in die Jugendarbeit einzubringen.
- (4) Das Jugendparlament hat eine vermittelnde Funktion. Es kann zu diesem Zweck die Stadtverwaltung in Fragen und Belangen, die die jüngeren Mitbürger*innen betreffen, und die zum eigenen Wirkungskreis der Stadt Garching gehören, beraten. Das Jugendparlament soll die Sichtweise, den Bedarf und die Interessen der Kinder und Jugendlichen aufzeigen und Möglichkeiten darstellen, wie dieser Bedarf bei aktuellen Planungen berücksichtigt und umgesetzt werden kann.
- (5) Darüber hinaus kann das Jugendparlament Empfehlungen, Anregungen und Stellungnahmen an den zuständigen Fachbereich Bildung und Soziales abgeben. Das Jugendparlament erhält Antwort hierüber. Ein Zwischenergebnis ist dem Jugendparlament mitzuteilen, wenn sich die Bearbeitung oder die endgültige Entscheidung länger als 2 Monate seit Eingang der Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen hinzieht.

Entwurf

- (6) Die Mitglieder des Jugendparlaments sind ehrenamtlich tätig. Sie führen ihre Tätigkeiten und Aufgaben unabhängig, überparteilich und ohne Beachtung der religiösen Zugehörigkeit sowie geschlechtlichen Orientierung aus.
- (7) Dem Stadtrat kann einmal im Jahr ein Bericht über die Arbeit des Jugendparlaments gegeben werden.

§ 3 Zusammenarbeit

(1) STADTRAT UND STADTVERWALTUNG

Das Jugendparlament soll bei allen seinen Aufgabenkreis betreffenden Themen durch den Stadtrat bzw. die Stadtverwaltung zeitnah einbezogen werden. Ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu ermöglichen. Das Jugendparlament soll die Anfragen zeitnah behandeln. Ein Zwischenergebnis ist dem zuständigen Fachbereich Bildung und Soziales mitzuteilen, wenn die Befassung mit der Anfrage länger als zwei Monate seit Eingang der Anfrage dauert.

(2) GEGENÜBER DRITTEN

Das Jugendparlament soll auf Anträge und Anfragen, die von Organisationen, Vereinen und Einzelpersonen eingehen und diese zeitnah behandeln. Zwischenergebnisse sind mitzuteilen, wenn die Befassung mit der Anfrage länger als zwei Monate seit Eingang des Antrages dauert.

- (3) Das Jugendparlament kann sich bei der Stadtverwaltung die für die Arbeit des Jugendparlaments erforderlichen Informationen holen, soweit keine Geheimhaltungs- oder Verschwiegenheitspflicht besteht.
- (4) Das Jugendparlament kann Anträge stellen. Der Stadtrat, der Ausschuss oder die Stadtverwaltung hat Anträge des Jugendparlaments innerhalb einer Frist von zwei Monaten zu behandeln.
- (5) Zu eigenen Anträgen werden zwei Vertreter*innen des Jugendparlaments zu den Sitzungen des Stadtrates und/oder seiner Ausschüsse eingeladen, um diese dort erläutern zu können.

§ 4 Haushaltsmittel

- (1) Das Jugendparlament bekommt von der Stadt Garching einen eigenen Etat in Höhe von 1.500,00 Euro zur Verfügung gestellt, den es in eigener Verantwortung mit Unterstützung der Stadtverwaltung verwaltet. Die Verwendung der Gelder wird jährlich nachgewiesen. Mit diesem Etat finanziert das Jugendparlament seine Projekte und deckt die Kosten seines laufenden Geschäftsbetriebes. Darüber hinaus erforderliche Geldmittel beantragt es jährlich im Einzelfall bis zum 30.6. bei der Stadt Garching.

Wahlwurf

§ 5 Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die Öffentlichkeitsarbeit des Jugendparlaments muss gemeinsam mit der Stadtverwaltung betrieben werden. Termine kann das Jugendparlament selbstständig veröffentlichen.
- (2) Soweit es die Kapazitäten zulassen, wird er von der Stelle für Öffentlichkeitsarbeit der Stadt Garching beraten und unterstützt.

§ 6 Zusammensetzung

- (1) Das Jugendparlament wird für die Dauer von 1,5 Jahren benannt.
- (2) Das Jugendparlament besteht aus mindestens sechs und maximal 13 ehrenamtlichen Mitgliedern, die ihren Hauptwohnsitz in Garching haben. Ein/e Sprecher/in sowie ein/e Stellvertreter/in wird aus deren Mitte benannt.
- (3) Bei der Wahl der Zusammensetzung sollen unterschiedliche Altersgruppen berücksichtigt werden, aus jeder genannten Altersstufe sollen mindestens drei Personen vertreten sein. Gewählt werden können Kinder/Jugendliche, die mindestens 10 Jahre und höchstens 18 Jahre sind. Die Altersstufen lauten:
 - 10 – 13 Jahre
 - 14 – 18 Jahre

Werden in einer Altersgruppe weniger Bewerbungen abgegeben als vorgesehen, wird die Bewerbungsphase verlängert, bis ausreichend Bewerber*innen gefunden wurden.

- (4) Die Bewerber*innen werden entsprechend ihres Alters als Kandidat*innen in der jeweiligen Altersgruppe geführt. Eine Bewerbung für eine andere Altersgruppe ist nicht möglich.
- (5) Die Bewerber*innen gelten innerhalb der jeweiligen Altersgruppe in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen als gewählt. Ergibt sich dabei für die letzte vergebende Wahlstelle Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- (6) Die Jugendlichen, die die Wahl in das Jugendparlament angenommen haben, verpflichten sich, das Ehrenamt während der Amtszeit auszuführen.
- (7) Die Amtszeit endet mit der konstituierenden Sitzung des neuen Jugendparlaments.
- (8) Am Ende ihrer Amtszeit erhalten alle Mitglieder des Jugendparlaments ein Zeugnis über ihr Engagement. Darüber hinaus wird eine Urkunde an diejenigen Mitglieder verliehen, die an allen Sitzungen innerhalb einer Amtszeit anwesend waren.

Entwurf

- (9) Drei Monate vor Ablauf der Amtsperiode des Jugendparlaments, wird die Öffentlichkeit durch die Stadt Garching über die Möglichkeit einer Mitarbeit als Mitglied im Jugendparlament informiert. Bewerbungen für die neue Amtsperiode nimmt die Stadt Garching entgegen.
- (10) Ein Mitglied aus dem Jugendparlament, welches innerhalb der Amtszeit seinen Hauptwohnsitz in Garching aufgibt, scheidet aus. Ein Ausscheiden aus dem Jugendparlament kann außerdem aus wichtigem Grund schriftlich beantragt werden. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet das Jugendparlament.
- (11) Wenn eine Person die Wahl nicht annimmt oder im Laufe der Amtszeit ausscheidet, wird nachgerückt. Falls ein Nachrücken nicht möglich ist, bleibt der Sitz für den Rest der Amtszeit unbesetzt.

§ 7 Mandatsverlust/Ersatzbestimmung

- (1) Die Bewerber*innen, die nach den ersten 13 Bewerber*innen die nächst höheren Stimmen erhalten, werden Nachrücker*innen.
- (2) Bei Ersatzbestimmung, das heißt z.B. durch Mandatsverzicht, Krankheit oder Wohnungswechsel in eine andere Kommune, rückt die/der Bewerber*in mit der nächst höheren Stimmenzahl nach.

§7 Geschäftsgang/Sitzungen

- (1) Das Jugendparlament soll in der Regel alle zwei Monate und insgesamt mindestens viermal im Jahr tagen. Während der Schulferien finden keine Sitzungen statt.
- (2) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Jugendparlaments muss der Vorstand eine außerordentliche Sitzung einberufen. Die Arbeitsgruppen treffen sich unabhängig von den Sitzungen des Jugendparlaments.
- (3) Die erste Sitzung der Amtsperiode wird von/m ersten Bürgermeister/in einberufen und geleitet. Die erste Sitzung ist innerhalb von zwei Monaten nach Benennung der Mitglieder durchzuführen. Alle weiteren Sitzungen leitet die/der Vorsitzende des Jugendparlaments.
- (4) Die Sitzungen des Jugendparlaments sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (5) Die Mitglieder können Stadträte, den/die Erste Bürgermeister*in oder Vertretungen anderer Behörden, Institutionen, sonstiger Einrichtungen oder Personengruppen zu Sitzungen einladen. Die Gäste haben beratende Funktion.
- (6) Die Stadt Garching stellt dem Jugendparlament geeignete Räumlichkeiten kostenlos zur Verfügung.
- (7) Sitzungen werden in deutscher Sprache geführt. Sitzungen sind in einem Ergebnisprotokoll festzuhalten. Protokolle werden von einem der

Mitglieder erstellt und dem zuständigen Fachbereich Bildung und Soziales übermittelt.

- (8) Das Jugendparlament ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (9) Die im Jugendparlament zur Abstimmung anstehenden Anträge sind so zu formulieren, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden können. Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Stimmen sind zu zählen und das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben. Dabei ist festzuhalten, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
- (10) Das Jugendparlament kann sich eine Geschäftsordnung zum Geschäftsgang geben. Als Orientierung gilt die jeweils geltende Fassung der Geschäftsordnung des Stadtrates.
- (11) Das Jugendparlament wählt in der konstituierenden Sitzung in geheimer Wahl aus seiner Mitte den Vorstand. Dieser besteht aus zwei Personen für den Vorsitz (eine davon als Stellvertretung), eine Person für die Schriftführung, eine für Öffentlichkeitsarbeit und eine Person für die Verwaltung der Kasse.
- (12) Die vorsitzende Person, oder im Verhinderungsfall die Stellvertretung, vertritt das Jugendparlament nach innen und nach außen. Die/der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Jugendparlaments, bereitet die Sitzungen vor, beruft diese ein und leitet sie. Hierin wird er/sie von der/dem zuständigen Mitarbeiter*in aus dem Fachbereich Bildung und Soziales unterstützt.

§ 8 Wahlvorgang

- (1) Wahlberechtigt sind alle Kinder/Jugendlichen die ihren Lebensmittelpunkt in Garching haben und zum Zeitpunkt der Wahl zwischen 10 und 18 Jahren alt sind.
- (2) Gewählt werden können alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die ihren Lebensmittelpunkt in Garching haben und zum Zeitpunkt der Wahl zwischen 10 und 18 Jahren alt sind.
- (3) Die Kandidat*innen zum Jugendparlament tragen sich in eine Liste ein und stellen sich auf einer Jugendvollversammlung vor.
- (4) Zur Wahl wird vom bzw. von der/dem Ersten Bürgermeister*in eingeladen.
- (5) Es wird in geheimer Persönlichkeitswahl gewählt.
- (6) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (7) Die Wahl findet an einer Jugendbürgerversammlung der Stadt Garching oder an einer Veranstaltung, zu der alle wahlberechtigten Jugendlichen eingeladen werden, statt.
- (8) Zusätzliche Orte und Formen der Stimmabgabe können in Absprache zwischen der Stadtverwaltung und dem noch amtierenden Jugendparlament bei Bedarf beschlossen werden.

Entwurf

- (9) Wer während der Wahlperiode das 18. Lebensjahr vollendet, darf sein Mandat bis zum Ende der Wahlperiode ausüben. Dies gilt auch für Nachrücker*innen.

§ 9 Ungültige Wahlvorschläge

- (1) Ein Wahlvorschlag ist ungültig
- wenn er verspätet eingegangen ist
 - wenn die Zustimmung der/des Erziehungsberechtigten des Wahlbewerbers fehlt
 - wenn die vorgeschriebenen Angaben nicht enthalten sind
 - wenn die Bewerberin/der Bewerber nicht wählbar ist (z.B. aufgrund des Alters)

§10 Stimmzettel

- (1) Die Stimmzettel werden in deutscher Sprache abgefasst.
(2) Die vom Wahlausschuss zugelassenen Bewerber*innen werden mit Familiennamen, Vornamen und dem Namen ihrer Schule in den Stimmzettel aufgenommen.
(3) Die Wahlvorschläge erscheinen in alphabetischer Reihenfolge auf dem Stimmzettel.

§11 Stimmabgabe

- (1) Die 13 Kandidat*innen mit den meisten Stimmen sind gewählt.
(2) Jede/r Wähler*in hat insgesamt 13 Stimmen. Pro Bewerber*in kann nur eine Stimme vergeben werden.

§12 Ungültige Stimmabgabe

- (1) Ungültig sind Stimmzettel wenn,
- wenn die/der Wähler*in einen zusätzlichen Vorschlag oder Namen hinzufügt.
 - wenn die/der Wähler*in gegen die/den Bewerber*in einen Zusatz oder einen Vorbehalt beifügt.
 - wenn die/der Wähler*in mehr als 13 Stimmen abgegeben hat.

§13 Beschlüsse

- (1) Anträge des Jugendparlaments an den Stadtrat bringt der/die Erste Bürgermeister*in unverzüglich, spätestens nach zwei Monaten in den Stadtrat ein.
(2) Zwei Vertretungen des Jugendparlaments haben das Recht, den jeweiligen Antrag in der Sitzung des Stadtrates und/oder seiner Ausschüsse zu begründen.
(3) Der Bürgermeister informiert den/die Vorsitzende/n schriftlich über alle öffentlich zu behandelnden Punkte in den Ausschüssen und im Stadtrat,

Entwurf

die die Jugendlichen der Stadt Garching betreffen. Die Information geschieht sofort nach Fertigstellung der Ladung und geht dem/der Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der jeweiligen Sitzung zu.

- (4) Die Mitglieder des Jugendparlaments sind berechtigt, bei den jeweils zuständigen Amts- und Abteilungsleiter*innen Informationen einzuholen, mit denen sich das Jugendparlament befassen will.
- (5) Das Jugendparlament kann zu allen Punkten eine schriftliche Stellungnahme abgeben, die von der Sitzungsleitung der Ausschuss- oder Stadtratssitzung in vollem Wortlaut vorgetragen wird. Der Stadtrat bzw. die Ausschüsse setzen sich mit der Stellungnahme des Jugendparlaments im Zuge der Beschlussfassung auseinander.
- (6) Die Beschlüsse können vom Jugendparlament veröffentlicht werden.

§14 Beendigung der Tätigkeit des Jugendparlaments

Wenn eine Beendigung im öffentlichen Interesse liegt, beschließt der Stadtrat, dass das Jugendparlament seine Tätigkeit einstellt. Mitglieder des Jugendparlaments können durch den Stadtrat abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher liegt auch dann vor, wenn die ehrenamtlich tätige Person ihre Pflichten grob verletzt oder mit den Zielen sowie Aufgaben des Jugendparlaments nicht mehr konform ist.

§15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß Art. 26 Abs. 1 Satz 2 GO zum 01.01.2024 in Kraft.
Stadt Garching b. München, Datum

Dr. Dietmar Gruchmann
Erster Bürgermeister

<p>Satzung der Stadt Garching b. München für das Jugendparlament der Stadt Garching</p> <p>SATZUNG FÜR DAS JUGENDPARLAMENT DER STADT GARCHING B. MÜNCHNEN</p> <p>Die Stadt Garching erlässt auf Grundlage des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl.S/ 2869) folgende Satzung:</p> <p>§ 1 Jugendparlament Die Stadt Garching richtet im Interesse der jugendlichen Mitbürgerinnen und Mitbürger ein Jugendparlament ein.</p> <p>§ 2 Aufgaben</p> <p>(1) Das Jugendparlament ist die Interessensvertretung der Jugendlichen der Stadt Garching.</p> <p>(2) Es fördert den Erfahrungsaustausch, die Meinungsbildung und die Koordinierung von Maßnahmen für die Anliegen der jugendlichen Mitbürger*innen in Garching. Es leistet gemäß § 5 dieser Satzung Öffentlichkeitsarbeit und soll durch Aktionen und Veranstaltungen um Verständnis für die Belange der Jugendlichen in Garching werben. Das Jugendparlament soll die Jugendlichen in Garching motivieren, sich aktiv in die Jugendarbeit einzubringen.</p> <p>Das Jugendparlament hat eine vermittelnde Funktion. Es kann zu diesem Zweck die Stadtverwaltung in Fragen und Belangen, die die jüngeren Mitbürger*innen betreffen, und die zum eigenen Wirkungskreis der Stadt Garching gehören, beraten. Das Jugendparlament soll die</p>	<p>Satzung der Stadt Garching b. München für das Jugendparlament der Stadt Garching</p> <p>SATZUNG FÜR DAS JUGENDPARLAMENT DER STADT GARCHING B. MÜNCHNEN</p> <p>Die Stadt Garching erlässt auf Grundlage des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl.S/ 2869) folgende Satzung:</p> <p>§ 1 Jugendparlament Die Stadt Garching richtet im Interesse der jugendlichen Mitbürgerinnen und Mitbürger ein Jugendparlament ein. Es wird von der Jugend direkt gewählt.</p> <p>§ 2 Aufgaben</p> <p>(1) Das Jugendparlament vertritt die Interessen Jugendlicher gegenüber der Stadt Garching und berät den Stadtrat bei Angelegenheiten, die Jugendliche betreffen.</p> <p>(2) Es fördert den Erfahrungsaustausch, die Meinungsbildung und die Koordinierung von Maßnahmen für die Anliegen der jugendlichen Mitbürger*innen in Garching.</p> <p>(3) Es leistet gemäß § 5 dieser Satzung Öffentlichkeitsarbeit und soll durch Aktionen und Veranstaltungen um Verständnis für die Belange der Jugendlichen in Garching werben. Das Jugendparlament soll die Jugendlichen in Garching motivieren, sich aktiv in die Jugendarbeit einzubringen.</p> <p>(4) Das Jugendparlament hat eine vermittelnde Funktion. Es kann zu diesem Zweck die Stadtverwaltung in Fragen und Belangen, die die jüngeren Mitbürger*innen betreffen, und die zum eigenen Wirkungskreis der Stadt Garching gehören, beraten. Das Jugendparlament soll die Sichtweise, den Bedarf und die Interessen der Kinder und Jugendlichen aufzeigen und Möglichkeiten darstellen, wie dieser Bedarf bei aktuellen Planungen</p>
---	---

Kommentiert [GB1]: Neuer Absatz zur besseren Übersicht.

Kommentiert [GB2]: Neuer Absatz zur besseren Übersicht

<p>Sichtweise, den Bedarf und die Interessen der Kinder und Jugendlichen aufzeigen und Möglichkeiten darstellen, wie dieser Bedarf bei aktuellen Planungen gedeckt werden kann. Die Beratung erfolgt durch Stellungnahme auf Anfrage des Stadtrates, eines Ausschusses oder der Verwaltung.</p> <p>Darüber hinaus ist das Jugendparlament berechtigt, Empfehlungen und Stellungnahmen an den zuständigen Fachbereich Bildung und Soziales abzugeben. Das Jugendparlament erhält Antwort hierüber. Ein Zwischenergebnis ist dem Jugendparlament mitzuteilen, wenn sich die Bearbeitung oder die endgültige Entscheidung länger als 2 Monate seit Eingang der Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen hinzieht.</p> <p>(3) Die Mitglieder des Jugendparlaments sind ehrenamtlich tätig. Sie führen ihre Tätigkeiten und Aufgaben überparteilich und ohne Beachtung der religiösen Zugehörigkeit sowie geschlechtlichen Orientierung aus.</p>	<p>gedeckt berücksichtigt und umgesetzt werden kann. Die Beratung erfolgt durch Stellungnahme auf Anfrage des Stadtrates, eines Ausschusses oder der Verwaltung.</p> <p>(5) Darüber hinaus kann ist das Jugendparlament berechtigt, Empfehlungen, Anregungen und Stellungnahmen an den zuständigen Fachbereich Bildung und Soziales abgeben. Das Jugendparlament erhält Antwort hierüber. Ein Zwischenergebnis ist dem Jugendparlament mitzuteilen, wenn sich die Bearbeitung oder die endgültige Entscheidung länger als 2 Monate seit Eingang der Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen hinzieht.</p> <p>(6) Die Mitglieder des Jugendparlaments sind ehrenamtlich tätig. Sie führen ihre Tätigkeiten und Aufgaben unabhängig, überparteilich und ohne Beachtung der religiösen Zugehörigkeit sowie geschlechtlichen Orientierung aus.</p>
<p>§ 3 Zusammenarbeit</p> <p>(1) STADTRAT UND STADTVERWALTUNG</p> <p>Das Jugendparlament soll bei allen seinen Aufgabenkreis betreffenden Themen durch den Stadtrat bzw. die Stadtverwaltung zeitnah einbezogen werden. Ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu ermöglichen. Das Jugendparlament hat die Anfragen zeitnah zu behandeln. Ein Zwischenergebnis ist dem zuständigen Fachbereich Bildung und Soziales mitzuteilen, wenn sich die Befassung mit der Anfrage länger als zwei Monate seit Eingang der Anfrage hinzieht.</p> <p>(2) DRITTE</p>	<p>§ 3 Zusammenarbeit</p> <p>(1) STADTRAT UND STADTVERWALTUNG</p> <p>Das Jugendparlament soll bei allen seinen Aufgabenkreis betreffenden Themen durch den Stadtrat bzw. die Stadtverwaltung zeitnah einbezogen werden. Ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu ermöglichen. Das Jugendparlament hat soll die Anfragen zeitnah zu behandeln. Ein Zwischenergebnis ist dem zuständigen Fachbereich Bildung und Soziales mitzuteilen, wenn sich die Befassung mit der Anfrage länger als zwei Monate seit Eingang der Anfrage hinzieht dauert.</p> <p>(2) Gegenüber DRITTEN</p> <p>Das Jugendparlament ist angehalten soll auf Anträge und Anfragen, die von Organisationen, Vereinen und Einzelpersonen eingehen, zeitnah behandeln. und einer Empfehlung zuzuführen. Zwischenergebnisse sind zu erteilen, wenn sich die Befassung länger als zwei Monate seit Eingang des Antrages oder Anliegens hinzieht. Zwischenergebnisse sind mitzuteilen, wenn sich die Befassung mit der Anfrage länger als zwei Monate seit Eingang der Anfrage hinzieht dauert.</p>

Kommentiert [GB3]: Neuer Absatz zur besseren Übersicht

Kommentiert [GB4]: Neuer Absatz zur besseren Übersicht

Das Jugendparlament ist angehalten, Anträge und Anfragen, die von Organisationen, Vereinen und Einzelpersonen eingehen, zeitnah zu be-handeln und einer Empfehlung zuzuführen. Zwischenergebnisse sind zu erteilen, wenn sich die Befassung länger als zwei Monate seit Ein-gang des Antrages oder Anliegens hinzieht.

§ 4 Haushaltsmittel

Damit angemessene Finanzmittel in den Haushalt gestellt werden können, wird das Jugendparlament vor Anmeldung der Haushaltsmit-tel über die Jahresplanung für das kommende Jahr befragt. Die bewil-ligten Haushaltsmittel stehen dem Jugendparlament frei zur Verfü-gung. Das Budget wird von der Stadt Garching verwaltet.

§ 5 Öffentlichkeitsarbeit

Das Jugendparlament ist berechtigt im Benehmen mit der Verwal-tung, Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben.

Bekanntmachungen von Ter-minen bedürfen keiner Absprache.

Soweit es die Kapazitäten zulas-sen, wird er von der Stelle für Öffentlichkeitsarbeit der Stadt Garching beraten und unterstützt.

§ 6 Zusammensetzung

§ 4 Haushaltsmittel

Das Jugendparlament bekommt von der Stadt Garching einen eigenen Etat in Höhe von 1.000 Euro zur Verfügung gestellt, den es in eigener Verantwortung verwaltet. Die Verwendung der Gelder wird jährlich nachgewiesen. Mit diesem Etat finanziert das Jugendparlament seine Projekte und deckt die Kosten seines laufenden Geschäftsbetriebes. Darüber hinaus erforderliche Geldmittel

beantragt es im Einzelfall bei der Stadt Garching. Das Budget wird von der Stadt Garching verwaltet.

Die notwendigen Auslagen für den Geschäftsbetrieb übernimmt die Stadt Garching.

§ 5 Öffentlichkeitsarbeit

Das Jugendparlament ... betreiben.

Die Öffentlichkeitsarbeit des Jugendparlaments muss gemeinsam mit der Verwaltung betrieben werden.

Termine kann das Jugendparlament selbstständig veröffentlichen.

Soweit es die Kapazitäten zulassen, wird es von der Stelle für Öffentlichkeitsarbeit der Stadt Garching beraten und unterstützt.

§ 6 Zusammensetzung

- (1) Das Jugendparlament wird für die Dauer von 1,5 Jahren benannt.
- (2) Das Jugendparlament besteht aus 13 Mitgliedern, die ihren Hauptwohnsitz in Garching haben. Ein/e Vorsitzende/r sowie ein/e Stellvertreter/in wird aus deren Mitte benannt.

- (3) Bei der Wahl der Zusammensetzung sollen unterschiedliche Altersgruppen berücksichtigt werden, aus jeder genannten Altersstufe

<p>(1) Das Jugendparlament wird für die Dauer von 1,5 Jahren benannt.</p> <p>(2) Das Jugendparlament besteht aus mindestens sechs und maximal 20 ehrenamtlichen Mitgliedern, die ihren Hauptwohnsitz in Garching haben. Ein/e Sprecher/in sowie ein/e Stellvertreter/in wird aus deren Mitte benannt.</p> <p>(3) Bei der Wahl der Zusammensetzung sollen unterschiedliche Altersgruppen berücksichtigt werden, aus jeder genannten Altersstufe sollen mindestens zwei Personen vertreten sein. Gewählt werden können Kinder/Jugendliche, die mindestens 10 Jahre und höchstens 21 Jahre sind. Die Altersstufen lauten:</p> <p>10 - 13 Jahre 14-17 Jahre 18-21 Jahre</p> <p>Werden in einer Altersgruppe weniger Bewerbungen abgegeben als vorgesehen, so fällt der freie Sitz der nächst niedrigeren Altersgruppe zu, sofern für diese mehr Bewerbungen vorliegen als belegbare Sitze vorhanden sind.</p>	<p>sollen mindestens fünf Personen vertreten sein. Gewählt werden können Kinder/Jugendliche, die mindestens 10 Jahre und höchstens 18 Jahre sind. Die Altersstufen lauten:</p> <p>10 - 13 Jahre 14-18 Jahre 18-21 Jahre</p> <p>Werden in einer Altersgruppe weniger als fünf Bewerbungen abgegeben als vorgesehen, werden diese Sitze nicht besetzt.</p> <p>(4) Die Jugendlichen, die die Wahl in das Jugendparlament angenommen haben, verpflichten sich, das Ehrenamt während der Amtszeit auszuführen.</p> <p>(5) Die Amtszeit endet mit der konstituierenden Sitzung des neuen Jugendparlaments. Am Ende ihrer Amtszeit erhalten alle Mitglieder des Jugendparlaments ein Zeugnis über ihr Engagement. Darüber hinaus wird eine Urkunde an diejenigen Mitglieder verliehen, die an allen Sitzungen innerhalb einer Amtszeit anwesend waren</p> <p>Eine Vertretung ... stellen. Gestrichen, da Inhalte unter Sitzungen (5) ergänzt.</p> <p>(6) Drei Monate vor Ablauf der Amtsperiode des Jugendparlaments, wird die Öffentlichkeit durch die Stadt Garching über die Möglichkeit einer Mitarbeit als Mitglied im Jugendparlament informiert. Bewerbungen für</p>
---	--

Kommentiert [GB5]: Jugendliche ab 18 sollen ihre Interessen in politischen Gruppierungen und Parteien einbringen. Nachwuchs für den Stadtrat ☑

Kommentiert [GB6]: Das soll verhindern, dass die größere Gruppe ein noch stärkeres Gewicht bekommt. Im "schlimmsten Fall" würde das JuPa dann nur aus 7 Mitgliedern bestehen. Wir halten das für angemessen.

Eine Vertretung aus dem Stadtrat und eine Vertretung aus der Jugendarbeit vor Ort sind als festes beratendes Mitglied erwünscht. Hier sollen die Jugendlichen demokratisch und geheim die Vertretung wählen können, die sich von Seiten des Stadtrates und der Jugendarbeit zur Verfügung stellen.

(4) Drei Monate vor Ablauf der Amtsperiode des Jugendparlaments, wird die Öffentlichkeit durch die Stadt Garching über die Möglichkeit einer Mitarbeit als Mitglied im Jugendparlament informiert. Bewerbungen für die neue Amtsperiode werden durch die Stadt Garching entgegen-genommen. Für die jeweilige Amtsperiode unterbreitet die Verwaltung dem Stadtrat eine Liste aller Bewerberinnen und Bewerber zur Benennung der Mitglieder.

(5) Mitglieder die während der Amtszeit ausscheiden, sind nach zu be-setzen. Die verbleibenden Mitglieder benennen aus der Liste der Nachrücker eine/n Nachfolger/in. Die Nachrückerliste setzt sich aus den nicht berücksichtigten Interessensbekundungen zusammen, die jedoch mindestens eine Stimme vom Stadtrat erhalten haben. Die Stadtverwaltung wird umgehend über die neue Besetzung informiert.

die neue Amtsperiode **nimmt** die Stadt Garching entgegen. Für die jeweilige Amtsperiode unterbreitet die Verwaltung dem Stadtrat eine Liste aller Bewerberinnen und Bewerber zur Benennung der Mitglieder.

(7) Ein Mitglied aus dem Jugendparlament, welches innerhalb der Amtszeit seinen Hauptwohnsitz in Garching aufgibt, scheidet aus. Ein Ausscheiden aus dem Jugendparlament kann außerdem aus wichtigem Grund schriftlich beantragt werden. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet das Jugendparlament.

(8) Wenn eine Person die Wahl nicht annimmt oder im Lauf der Amtszeit ausscheidet, wird nachgerückt. Falls ein Nachrücken nicht möglich ist, bleibt der Sitz für den Rest der Amtszeit unbesetzt.

(9) ~~Befinden sich weniger als sechs Mitglieder im Jugendparlament und sind keine Kandidaten auf der Liste der Nachrücker vorhanden, werden durch eine entsprechende Veröffentlichung der Stadtverwaltung Garching weitere Nachrücker*innen gesucht.~~

§ 7 Mandatsverlust, Ersatzbestimmung

(1) Die Bewerberinnen / Bewerber, die nach den ersten 13 Bewerberinnen / Bewerbern die nächst höheren Stimmen erhalten, werden Nachrückerinnen / Nachrücker.

(2) Bei Ersatzbestimmung, das heißt z.B. durch Mandatsverzicht, Krankheit oder Wohnungswechsel in eine andere Kommune, rückt die Bewerberin / der Bewerber mit der nächst höheren Stimmenzahl nach.

§ 8 Geschäftsgang Sitzungen

Kommentiert [GB7]: Die Vertreter:innen sollten direkt gewählt werden. Eine Bestätigung durch den Stadtrat ist nicht erforderlich.

Kommentiert [GB8]: Wir befürworten die direkte Wahl. Wenn es tatsächlich zu einem gravierenden Mitgliederschwund kommt, sollte die Verwaltung zusammen mit dem JuPa die Ursachen feststellen und ggf. Neuwahlen ansetzen.

<p>(6) Befinden sich weniger als sechs Mitglieder im Jugendparlament und sind keine Kandidaten auf der Liste der Nachrücker vorhanden, wer-den durch eine entsprechende Veröffentlichung der Stadtverwaltung Garching weitere Nachrücker*innen gesucht.</p>	<p>(1) Das Jugendparlament soll in der Regel alle zwei Monate und insgesamt mindestens 4-mal jährlich tagen. Während der Schulferienzeiten finden keine Sitzungen statt.</p> <p>(2) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Jugendparlaments muss der Vorstand eine außerordentliche Sitzung einberufen. Die Arbeitsgruppen treffen sich unabhängig von den Sitzungen des Jugendparlaments.</p> <p>(3) Die erste Sitzung der Amtsperiode wird von/m ersten Bürgermeister/in einberufen und geleitet. Die erste Sitzung ist innerhalb von zwei Monaten nach Benennung der Mitglieder durchzuführen. Alle weiteren Sitzungen leitet die/der Vorsitzende des Jugendparlaments.</p> <p>(4) Die Sitzungen des Jugendparlaments sind gemäß Art. 52 Abs. 2 GO öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.</p> <p>(5)</p> <p>(6) Die Mitglieder können Stadträte, den(die Bürgermeister/in, Vertretungen anderer Behörden, Institutionen, sonstiger Einrichtungen oder Personengruppen zu Sitzungen einladen. Die Gäste haben beratende Funktion.</p> <p>(7) Die Stadt Garching stellt dem Jugendparlament geeignete Räumlichkeiten kostenlos zur Verfügung.</p> <p>(8) Sitzungen werden in deutscher Sprache geführt. Sitzungen sind in einem Ergebnisprotokoll festzuhalten. Protokolle werden von einem der Mitglieder erstellt und dem zuständigen Fachbereich Bildung und Soziales übermittelt.</p> <p>(9) Die notwendigen Auslagen für den Geschäftsbetrieb übernimmt die Stadt Garching.</p>
<p>§ 7 Geschäftsgang</p> <p>(1) Das Jugendparlament tritt jährlich mindestens achtmal zu Sitzungen zusammen, das entspricht 12 Treffen pro Amtszeit.</p>	<p>(10) Das Jugendparlament kann sich ergänzend zu den Absätzen 1- 5 eine Geschäftsordnung zum Geschäftsgang geben. Als Orientierung gilt die jeweils geltende Fassung der Geschäftsordnung des Stadtrates.</p>

Kommentiert [GB9]: Wir möchten die regelmäßigen Termine einschränken. Bei Bedarf kann das gewählte Gremium mehr Sitzungen abhalten.

Kommentiert [GB10]: Haben wir unter "Haushaltsmittel" eingefügt.

<p>Die erste Sitzung der Amtsperiode wird von/m ersten Bürgermeister/in einberufen und geleitet. Die erste Sitzung ist innerhalb von zwei Monaten nach Be-nennung der Mitglieder durchzuführen. Alle weiteren Sitzungen leitet die/der Vorsitzende des Jugendparlaments.</p> <p>(2) Die Sitzungen des Jugendparlaments sind gemäß Art. 52 Abs. 2 GO öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.</p> <p>Die Mitglieder können Vertretungen anderer Behör-den, Institutionen, sonstiger Einrichtungen oder Personengruppen zu Sitzungen einladen. Die Gäste haben beratende Funktion.</p> <p>(3) Sitzungen werden in deutscher Sprache geführt. Sitzungen sind in ei-nem Ergebnisprotokoll festzuhalten. Protokolle werden von einem der Mitglieder erstellt und dem zuständigen Fachbereich Bildung und Sozi-ales übermittelt.</p> <p>(4) Die notwendigen Auslagen für den Geschäftsbetrieb übernimmt die Stadt Garching.</p>	<p>(11) Das Jugendparlament ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.</p> <p>(12) Die im Jugendparlament zur Abstimmung anstehenden Anträge sind so zu formulieren, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden können. Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Stimmen sind zu zählen und das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben. Dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.</p> <p>(13) Das Jugendparlament wählt in der konstituierenden Sitzung in geheimer Wahl aus seiner Mitte den Vorstand. Dieser besteht aus zwei Personen für den Vorsitz (eine davon als Stellvertretung), eine Person für Schriftführung, eine für Öffentlichkeitsarbeit und eine Person für die Verwaltung der Kasse.</p> <p>(14) Die vorsitzende Person, oder im Verhinderungsfall ihre Stellvertretung, vertritt das Jugendparlament nach innen und nach außen. Die / Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Jugendparlaments, bereitet die Sitzungen vor, beruft diese ein und leitet sie. Hierin wird er / sie von der Fachstelle Familie und Soziales der Stadtverwaltung unterstützt.</p> <p>§ 9 Wahlrecht und Wahlvorgang</p> <p>(1) Wahlberechtigt sind alle Kinder/Jugendlichen die ihren Lebensmittelpunkt in Garching haben und zum Zeitpunkt der Wahl zwischen 10 und 18 Jahren alt sind.</p> <p>(2) Wählbar sind Gewählt werden können alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die ihren Lebensmittelpunkt in Garching haben und zum Zeitpunkt der Wahl zwischen 10 und 18 Jahren alt sind.</p> <p>(3) Die Wahl findet in einer Jugendbürgerversammlung der Stadt Garching oder in einer Veranstaltung statt, zu der alle wahlberechtigten Jugendlichen eingeladen werden.</p>
---	--

(5) Das Jugendparlament kann sich ergänzend zu den Absätzen 1- 5 eine Geschäftsordnung zum Geschäftsgang geben. Als Orientierung gilt die jeweils geltende Fassung der Geschäftsordnung des Stadtrates.

(4) Die Kandidat*innen zum Jugendparlament tragen sich in eine Liste ein und stellen sich auf einer Jugendvollversammlung vor.

(5) Zur Wahl wird vom bzw. von der/dem Ersten Bürgermeister*in eingeladen.

(6) Es wird in geheimer Persönlichkeitswahl gewählt.

(7) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(8) Zusätzliche Orte und Formen der Stimmabgabe können in Absprache zwischen der Stadtverwaltung und dem noch amtierenden Jugendparlament bei Bedarf beschlossen werden.

(9) Wer während der Wahlperiode das 18. Lebensjahr vollendet, darf sein Mandat bis zum Ende der Wahlperiode ausüben. Dies gilt auch für Nachrücker.

§ 10 Ungültige Wahlvorschläge

Ein Wahlvorschlag ist ungültig

- wenn er verspätet eingegangen ist
- wenn die Zustimmung der / des Erziehungsberechtigten des Wahlbewerbers fehlt
- wenn die vorgeschriebenen Angaben nicht enthalten sind
- wenn die Bewerberin / der Bewerber nicht wählbar ist

§ 11 Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel werden in deutscher Sprache abgefasst.

(2) Die vom Wahlausschuss zugelassenen Bewerberinnen / Bewerber werden mit Familiennamen, Vornamen und dem Namen ihrer Schule in den Stimmzettel aufgenommen.

(3) Die Wahlvorschläge erscheinen in alphabetischer Reihenfolge auf dem Stimmzettel.

§ 12 Stimmabgabe

(1) Die 13 Kandidaten mit den meisten Stimmen sind gewählt.

§ 8 Wahlvorgang

- (1) Wahlberechtigt sind alle Kinder/Jugendlichen die ihren Lebensmittelpunkt in Garching haben und zum Zeitpunkt der Wahl zwischen 10 und 21 Jahren alt sind.
- (2) Wählbar sind alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die ihren Lebensmittelpunkt in Garching haben und zum Zeitpunkt der Wahl zwischen 10 und 21 Jahren alt sind.
- (3) Die Kandidat*innen zum Jugendparlament tragen sich in eine Liste ein und stellen sich auf einer Jugendvollversammlung vor.
- (4) Zur Wahl wird vom bzw. von der/dem Ersten Bürgermeister*in eingeladen.
- (5) Es wird in geheimer Persönlichkeitswahl gewählt.
- (6) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (7) Die Wahl findet an einer Jugendbürgerversammlung der Stadt Garching oder an einer Veranstaltung, zu der alle wahlberechtigten Jugendlichen eingeladen werden, statt.
- (8) Zusätzliche Orte und Formen der Stimmabgabe können in Absprache zwischen der Stadtverwaltung und dem noch amtierenden Jugendparlament bei Bedarf beschlossen werden.

(2) Jede Wählerin / Jeder Wähler hat insgesamt 13 Stimmen. Die Wählerin / Der Wähler kann proBewerberin / Bewerber nur eine Stimme vergeben.

§ 13 Ungültige Stimmabgabe

Ungültig sind Stimmzettel,

- wenn die Wählerin / der Wähler einen zusätzlichen Vorschlag oder Namen hinzufügt,
- wenn die Wählerin / der Wähler gegen die Bewerberin / den Bewerber einen Zusatz oder einen Vorbehalt beifügt, wenn die Wählerin / der Wähler mehr als 13 Bewerberinnen / Bewerber ankreuzt oder eindeutig kenntlich macht.

§ 14 Beschlüsse

- (1) Anträge des Jugendparlamentes an den Stadtrat bringt der Bürgermeister unverzüglich, spätestens nach 2 Monaten in den Stadtrat ein.
- (2) Zwei Vertreter/innen des Jugendparlamentes haben das Recht, den jeweiligen Antrag in der Sitzung des Stadtrates und seiner Ausschüsse zu begründen.
- (3) Der Bürgermeister informiert den Vorsitzenden schriftlich über alle öffentlich zu behandelnden Punkte in Ausschüssen und Stadtrat, die die Jugendlichen der Stadt Pfaffenhofen betreffen. Die Information geschieht sofort nach Fertigstellung der Ladung und geht dem Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der jeweiligen Sitzung zu. Die Mitglieder des Jugendparlamentes sind berechtigt, bei den jeweils zuständigen Amts- und Abteilungsleitern Informationen über Punkte einzuholen, mit denen sich das Jugendparlament befassen will. Das Jugendparlament kann zu allen Punkten eine schriftliche Stellungnahme abgeben, die vom Sitzungsleiter der Ausschuss- bzw. Stadtratssitzungen diesen in vollem Wortlaut vorgetragen wird. Der Stadtrat bzw. Ausschuss setzt sich mit der Stellungnahme des Jugendparlamentes im Zuge der Beschlussfassung auseinander.
- (4) Die Beschlüsse können auf der Internetseite des Jugendparlamentes veröffentlicht werden.

§ 9 Beendigung der Tätigkeit des Jugendparlaments

Wenn eine Beendigung im öffentlichen Interesse liegt, beschließt der Stadtrat, dass das Jugendparlament seine Tätigkeit einstellt. Mitglieder des Jugendparlaments können durch den Stadtrat abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher liegt auch dann vor, wenn die ehrenamtlich tätige Person ihre Pflichten grob verletzt oder mit den Zielen sowie Aufgaben des Jugendparlaments nicht mehr konform ist.

§9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß Art. 26 Abs. 1 Satz 2 GO zum ??? in Kraft.
Stadt Garching b. München, Datum
Dr. Dietmar Gruchmann
Erster Bürgermeister

§ 15 Beendigung der Tätigkeit des Jugendparlaments und Abberufung von Mitgliedern

Wenn eine Beendigung im öffentlichen Interesse liegt, beschließt der Stadtrat, dass das Jugendparlament seine Tätigkeit einstellt. Mitglieder des Jugendparlaments können durch den Stadtrat abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher liegt auch dann vor, wenn die ehrenamtlich tätige Person ihre Pflichten grob verletzt oder mit den Zielen sowie Aufgaben des Jugendparlaments nicht mehr konform ist. Dazu gehören zum Beispiel wiederholte rassistische oder diskriminierende Äußerungen oder eine Ablehnung unserer demokratischen Grundordnung.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß Art. 26 Abs. 1 Satz 2 GO zum ??? in Kraft.
Stadt Garching b. München, Datum
Dr. Dietmar Gruchmann
Erster Bürgermeister

SATZUNG FÜR DAS JUGENDPARLAMENT DER STADT GARCHING B. MÜNCHNEN

Die Stadt Garching erlässt auf Grundlage des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl.S/2869) folgende Satzung:

§ 1 Jugendparlament

Die Stadt Garching richtet im Interesse der jugendlichen Mitbürgerinnen und Mitbürger ein Jugendparlament ein.

Es wird von der Jugend direkt gewählt.

§ 2 Aufgaben

(7) Das Jugendparlament vertritt die Interessen Jugendlicher gegenüber der Stadt Garching und berät den Stadtrat bei Angelegenheiten, die Jugendliche betreffen.

(8) Es fördert den Erfahrungsaustausch, die Meinungsbildung und die Koordinierung von Maßnahmen für die Anliegen der jugendlichen Mitbürger*innen in Garching.

(9) Es leistet gemäß § 5 dieser Satzung Öffentlichkeitsarbeit und soll durch Aktionen und Veranstaltungen um Verständnis für die Belange der Jugendlichen in Garching werben. Das Jugendparlament soll die Jugendlichen in Garching motivieren, sich aktiv in die Jugendarbeit einzubringen.

(10) Das Jugendparlament hat eine vermittelnde Funktion. Es kann zu diesem Zweck die Stadtverwaltung in Fragen und Belangen, die die jüngeren Mitbürger*innen betreffen, und die zum eigenen Wirkungskreis der Stadt Garching gehören, beraten. Das Jugendparlament soll die Sichtweise, den Bedarf und die Interessen der Kinder und Jugendlichen aufzeigen und Möglichkeiten darstellen, wie dieser Bedarf bei aktuellen Planungen gedeckt berücksichtigt und umgesetzt werden kann. Die Beratung erfolgt durch Stellungnahme auf Anfrage des Stadtrates, eines Ausschusses oder der Verwaltung.

(11) Darüber hinaus kann das Jugendparlament berechtigt, Empfehlungen, Anregungen und Stellungnahmen an den zuständigen Fachbereich Bildung und Soziales abgeben. Das Jugendparlament erhält Antwort hierüber. Ein Zwischenergebnis ist dem Jugendparlament mitzuteilen, wenn sich die Bearbeitung oder die endgültige Entscheidung länger als 2 Monate seit Eingang der Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen hinzieht.

(12) Die Mitglieder des Jugendparlaments sind ehrenamtlich tätig. Sie führen ihre Tätigkeiten und Aufgaben unabhängig, überparteilich und ohne Beachtung der religiösen Zugehörigkeit sowie geschlechtlichen Orientierung aus.

§ 3 Zusammenarbeit

Kommentiert [GB11]: Neuer Absatz zur besseren Übersicht.

Kommentiert [GB12]: Neuer Absatz zur besseren Übersicht

Kommentiert [GB13]: Neuer Absatz zur besseren Übersicht

Kommentiert [GB14]: Neuer Absatz zur besseren Übersicht

(3) STADTRAT UND STADTVERWALTUNG

Das Jugendparlament soll bei allen seinen Aufgabenkreis betreffenden Themen durch den Stadtrat bzw. die Stadtverwaltung zeitnah einbezogen werden. Ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu ermöglichen. Das Jugendparlament ~~hat~~ soll die Anfragen zeitnah ~~zu~~ behandeln. Ein Zwischenergebnis ist dem zuständigen Fachbereich Bildung und Soziales mitzuteilen, wenn ~~sich~~ die Befassung mit der Anfrage länger als zwei Monate seit Eingang der Anfrage ~~hinzieht~~ dauert.

(4) **Gegenüber** DRITTEN

Das Jugendparlament ~~ist angehalten~~ soll auf Anträge und Anfragen, die von Organisationen, Vereinen und Einzelpersonen eingehen, zeitnah behandeln. ~~und einer Empfehlung zuzuführen. Zwischenergebnisse sind zu erteilen, wenn sich die Befassung länger als zwei Monate seit Ein-gang des Antrages oder Anliegens hinzieht.~~ Zwischenergebnisse sind mitzuteilen, wenn ~~sich~~ die Befassung mit der Anfrage länger als zwei Monate seit Eingang der Anfrage ~~hinzieht~~ dauert.

§ 4 Haushaltsmittel

Das Jugendparlament bekommt von der Stadt Garching einen eigenen Etat in Höhe von 1.000 Euro zur Verfügung gestellt, den es in eigener Verantwortung verwaltet. Die Verwendung der Gelder wird jährlich nachgewiesen. Mit diesem Etat finanziert das Jugendparlament seine Projekte und deckt die Kosten seines laufenden Geschäftsbetriebes. Darüber hinaus erforderliche Geldmittel beantragt es im Einzelfall bei der Stadt Garching. ~~Das Budget wird von der Stadt Garching verwaltet. Die notwendigen Auslagen für den Geschäftsbetrieb übernimmt die Stadt Garching.~~

§ 5 Öffentlichkeitsarbeit

~~Das Jugendparlament ... betreiben.~~

Die Öffentlichkeitsarbeit des Jugendparlaments muss gemeinsam mit der Verwaltung betrieben werden.

Termine kann das Jugendparlament selbstständig veröffentlichen.

Soweit es die Kapazitäten zulassen, wird es von der Stelle für Öffentlichkeitsarbeit der Stadt Garching beraten und unterstützt.

§ 6 Zusammensetzung

(10) Das Jugendparlament wird für die Dauer von 1,5 Jahren benannt.

- (11) Das Jugendparlament besteht aus 13 Mitgliedern, die ihren Hauptwohnsitz in Garching haben. Ein/e Vorsitzende/r sowie ein/e Stellvertreter/in wird aus deren Mitte benannt.
- (12) Bei der Wahl der Zusammensetzung sollen unterschiedliche Altersgruppen berücksichtigt werden, aus jeder genannten Altersstufe sollen mindestens fünf Personen vertreten sein. Gewählt werden können Kinder/Jugendliche, die mindestens 10 Jahre und höchstens 18 Jahre sind. Die Altersstufen lauten:
- 10 - 13 Jahre
 - 14-18 Jahre
 - 18-21 Jahre
- Werden in einer Altersgruppe weniger als fünf Bewerbungen abgegeben als vorgesehen, werden diese Sitze nicht besetzt.
- (13) Die Jugendlichen, die die Wahl in das Jugendparlament angenommen haben, verpflichten sich, das Ehrenamt während der Amtszeit auszuführen.
- (14) Die Amtszeit endet mit der konstituierenden Sitzung des neuen Jugendparlaments.
Am Ende ihrer Amtszeit erhalten alle Mitglieder des Jugendparlaments ein Zeugnis über ihr Engagement. Darüber hinaus wird eine Urkunde an diejenigen Mitglieder verliehen, die an allen Sitzungen innerhalb einer Amtszeit anwesend waren

Eine Vertretung ... stellen. Gestrichen, da Inhalte unter Sitzungen (5) ergänzt.

- (15) Drei Monate vor Ablauf der Amtsperiode des Jugendparlaments, wird die Öffentlichkeit durch die Stadt Garching über die Möglichkeit einer Mitarbeit als Mitglied im Jugendparlament informiert. Bewerbungen für die neue Amtsperiode nimmt die Stadt Garching entgegen. Für die jeweilige Amtsperiode unterbreitet die Verwaltung dem Stadtrat eine Liste aller Bewerberinnen und Bewerber zur Benennung der Mitglieder.

Kommentiert [GB15]: Jugendliche ab 18 sollen ihre Interessen in politischen Gruppierungen und Parteien einbringen. Nachwuchs für den Stadtrat ☑

Kommentiert [GB16]: Das soll verhindern, dass die größere Gruppe ein noch stärkeres Gewicht bekommt. Im "schlimmsten Fall" würde das JuPa dann nur aus 7 Mitgliedern bestehen. Wir halten das für angemessen.

Kommentiert [GB17]: Die Vertreter:innen sollten direkt gewählt werden. Eine Bestätigung durch den Stadtrat ist nicht erforderlich.

- (16) Ein Mitglied aus dem Jugendparlament, welches innerhalb der Amtszeit seinen Hauptwohnsitz in Garching aufgibt, scheidet aus. Ein Ausscheiden aus dem Jugendparlament kann außerdem aus wichtigem Grund schriftlich beantragt werden. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet das Jugendparlament.
- (17) Wenn eine Person die Wahl nicht annimmt oder im Lauf der Amtszeit ausscheidet, wird nachgerückt. Falls ein Nachrücken nicht möglich ist, bleibt der Sitz für den Rest der Amtszeit unbesetzt.
- (18) ~~Befinden sich weniger als sechs Mitglieder im Jugendparlament und sind keine Kandidaten auf der Liste der Nachrücker vorhanden, werden durch eine entsprechende Veröffentlichung der Stadtverwaltung Garching weitere Nachrücker*innen gesucht.~~

§ 7 Mandatsverlust, Ersatzbestimmung

(1) Die Bewerberinnen / Bewerber, die nach den ersten 13 Bewerberinnen / Bewerbern die nächst höheren Stimmen erhalten, werden Nachrückerinnen / Nachrücker.

(2) Bei Ersatzbestimmung, das heißt z.B. durch Mandatsverzicht, Krankheit oder Wohnungswechsel in eine andere Kommune, rückt die Bewerberin / der Bewerber mit der nächst höheren Stimmenzahl nach.

§ ~~8~~ Geschäftsgang Sitzungen

- (15) ~~Das Jugendparlament soll in der Regel alle zwei Monate und insgesamt mindestens 4-mal jährlich tagen. Während der Schulferienzeiten finden keine Sitzungen statt.~~
- (16) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Jugendparlaments muss der Vorstand eine außerordentliche Sitzung einberufen. Die Arbeitsgruppen treffen sich unabhängig von den Sitzungen des Jugendparlaments.
- (17) Die erste Sitzung der Amtsperiode wird von/m ersten Bürgermeister/in einberufen und geleitet. Die erste Sitzung ist innerhalb von zwei Monaten nach Benennung der Mitglieder durchzuführen. Alle weiteren Sitzungen leitet die/der Vorsitzende des Jugendparlaments.
- (18) Die Sitzungen des Jugendparlaments sind ~~gemäß Art. 52 Abs. 2 GO~~ öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (19)

Kommentiert [GB18]: Wir befürworten die direkte Wahl. Wenn es tatsächlich zu einem gravierenden Mitgliederschwund kommt, sollte die Verwaltung zusammen mit dem JuPa die Ursachen feststellen und ggf. Neuwahlen ansetzen.

Kommentiert [GB19]: Wir möchten die regelmäßigen Termine einschränken. Bei Bedarf kann das gewählte Gremium mehr Sitzungen abhalten.

- (20) Die Mitglieder können Stadträte, den(die Bürgermeister/in, Vertretungen anderer Behörden, Institutionen, sonstiger Einrichtungen oder Personengruppen zu Sitzungen einladen. Die Gäste haben beratende Funktion.
- (21) Die Stadt Garching stellt dem Jugendparlament geeignete Räumlichkeiten kostenlos zur Verfügung.
- (22) Sitzungen werden in deutscher Sprache geführt. Sitzungen sind in einem Ergebnisprotokoll festzuhalten. Protokolle werden von einem der Mitglieder erstellt und dem zuständigen Fachbereich Bildung und Soziales übermittelt.
- ~~(23) Die notwendigen Auslagen für den Geschäftsbetrieb übernimmt die Stadt Garching.~~
- (24) Das Jugendparlament kann sich ergänzend zu den Absätzen 1- 5 eine Geschäftsordnung zum Geschäftsgang geben. Als Orientierung gilt die jeweils geltende Fassung der Geschäftsordnung des Stadtrates.
- (25) Das Jugendparlament ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (26) Die im Jugendparlament zur Abstimmung anstehenden Anträge sind so zu formulieren, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden können. Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Stimmen sind zu zählen und das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben. Dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
- (27) Das Jugendparlament wählt in der konstituierenden Sitzung in geheimer Wahl aus seiner Mitte den Vorstand. Dieser besteht aus zwei Personen für den Vorsitz (eine davon als Stellvertretung), eine Person für Schriftführung, eine für Öffentlichkeitsarbeit und eine Person für die Verwaltung der Kasse.
- (28) Die vorsitzende Person, oder im Verhinderungsfall ihre Stellvertretung, vertritt das Jugendparlament nach innen und nach außen. Die / Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Jugendparlaments, bereitet die Sitzungen vor, beruft diese ein und leitet sie. Hierin wird er / sie von der Fachstelle Familie und Soziales der Stadtverwaltung unterstützt.
- § 9 Wahlrecht und Wahlvorgang**
- (8) Wahlberechtigt sind alle Kinder/Jugendlichen die ihren Lebensmittelpunkt in Garching haben und zum Zeitpunkt der Wahl zwischen 10 und 18 Jahren alt sind.
- (9) ~~Wählbar sind~~ Gewählt werden können alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die ihren Lebensmittelpunkt in Garching haben und zum Zeitpunkt der Wahl zwischen 10 und 18 Jahren alt sind.
- (10) Die Wahl findet in einer Jugendbürgerversammlung der Stadt Garching oder in einer Veranstaltung statt, zu der alle wahlberechtigten Jugendlichen eingeladen werden.

Kommentiert [GB20]: Haben wir unter "Haushaltsmittel" eingefügt.

(11) Die Kandidat*innen zum Jugendparlament tragen sich in eine Liste ein und stellen sich auf einer Jugendvollversammlung vor.

(12) Zur Wahl wird vom bzw. von der/dem Ersten Bürgermeister*in eingeladen.

(13) Es wird in geheimer Persönlichkeitswahl gewählt.

(14) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(8) Zusätzliche Orte und Formen der Stimmabgabe können in Absprache zwischen der Stadtverwaltung und dem noch amtierenden Jugendparlament bei Bedarf beschlossen werden.

(9) Wer während der Wahlperiode das 18. Lebensjahr vollendet, darf sein Mandat bis zum Ende der Wahlperiode ausüben. Dies gilt auch für Nachrücker.

§ 10 Ungültige Wahlvorschläge

Ein Wahlvorschlag ist ungültig

- wenn er verspätet eingegangen ist
- wenn die Zustimmung der / des Erziehungsberechtigten des Wahlbewerbers fehlt
- wenn die vorgeschriebenen Angaben nicht enthalten sind
- wenn die Bewerberin / der Bewerber nicht wählbar ist

§ 11 Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel werden in deutscher Sprache abgefasst.

(2) Die vom Wahlausschuss zugelassenen Bewerberinnen / Bewerber werden mit Familiennamen, Vornamen und dem Namen ihrer Schule in den Stimmzettel aufgenommen.

(3) Die Wahlvorschläge erscheinen in alphabetischer Reihenfolge auf dem Stimmzettel.

§ 12 Stimmabgabe

(1) Die 13 Kandidaten mit den meisten Stimmen sind gewählt.

(2) Jede Wählerin / Jeder Wähler hat insgesamt 13 Stimmen. Die Wählerin / Der Wähler kann pro Bewerberin / Bewerber nur eine Stimme vergeben.

§ 13 Ungültige Stimmabgabe

Ungültig sind Stimmzettel,

- wenn die Wählerin / der Wähler einen zusätzlichen Vorschlag oder Namen hinzufügt,
- wenn die Wählerin / der Wähler gegen die Bewerberin / den Bewerber einen Zusatz oder einen Vorbehalt beifügt, wenn die Wählerin / der Wähler mehr als 13 Bewerberinnen / Bewerber ankreuzt oder eindeutig kenntlich macht.

§ 14 Beschlüsse

- (5) Anträge des Jugendparlamentes an den Stadtrat bringt der Bürgermeister unverzüglich, spätestens nach 2 Monaten in den Stadtrat ein.
- (6) Zwei Vertreter/innen des Jugendparlamentes haben das Recht, den jeweiligen Antrag in der Sitzung des Stadtrates und seiner Ausschüsse zu begründen.
- (7) Der Bürgermeister informiert den Vorsitzenden schriftlich über alle öffentlich zu behandelnden Punkte in Ausschüssen und Stadtrat, die die Jugendlichen der Stadt Pfaffenhofen betreffen. Die Information geschieht sofort nach Fertigstellung der Ladung und geht dem Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der jeweiligen Sitzung zu. Die Mitglieder des Jugendparlamentes sind berechtigt, bei den jeweils zuständigen Amts- und Abteilungsleitern Informationen über Punkte einzuholen, mit denen sich das Jugendparlament befassen will. Das Jugendparlament kann zu allen Punkten eine schriftliche Stellungnahme abgeben, die vom Sitzungsleiter der Ausschuss- bzw. Stadtratssitzungen diesen in vollem Wortlaut vorgetragen wird. Der Stadtrat bzw. Ausschuss setzt sich mit der Stellungnahme des Jugendparlamentes im Zuge der Beschlussfassung auseinander.
- (8) Die Beschlüsse können auf der Internetseite des Jugendparlamentes veröffentlicht werden.

§ 15 Beendigung der Tätigkeit des Jugendparlamentes und Abberufung von Mitgliedern

Wenn eine Beendigung im öffentlichen Interesse liegt, beschließt der Stadtrat, dass das Jugendparlament seine Tätigkeit einstellt. Mitglieder des Jugendparlamentes können durch den Stadtrat abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher liegt auch dann vor, wenn die ehrenamtlich tätige Person ihre Pflichten grob verletzt oder mit den Zielen sowie Aufgaben des Jugendparlamentes nicht mehr konform ist. Dazu gehören zum Beispiel wiederholte rassistische oder diskriminierende Äußerungen oder eine Ablehnung unserer demokratischen Grundordnung.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß Art. 26 Abs. 1 Satz 2 GO zum ???? in Kraft.

Stadt Garching b. München, Datum

Dr. Dietmar Gruchmann

Erster Bürgermeister

Änderungswünsche Fraktion Unabhängige Garchinger

Sehr geehrter Herr Redl,

nachfolgend die Gedanken und Anmerkungen zum Jugendparlament seitens der Fraktion Unabhängige Garchinger:

Grundsätzlich akzeptieren wir den Wunsch der Jugendlichen nach einem Jugendparlament, wobei wir einen Beirat präferiert hätten.

Gründe hierfür: Arbeitsintensität für die Jugendlichen, aber auch für Verwaltung

Auch die bereits in der Stadtratssitzung anklingenden Bedenken einiger Kollegen, man solle das Jugendparlament nicht über die anderen Beiräte stellen, muss Berücksichtigung finden.

Konkret:

§1 i.O.

§2 (1) i.O.

(2) i.O. - evtl. sollte hier ein Mindestintervall für einen Bericht des Vorsitzenden des Jugendparlamentes im Stadtrat/Ausschuss hinterlegt werden

(3) i.O. – Überlegung hierzu, ob nicht eine „Parteifreiheit“ gefordert werden soll – siehe §6 Absatz 3

§3 grundsätzlich i.O. , es muss aber gewährleistet sein, dass die Stadtratstätigkeit bzw. Verwaltung nicht „gelähmt“ wird, falls das Parlament die Fristen nicht einhalten kann

§4 Zum Thema Haushaltsmittel muss eine ähnliche Regelung gefunden werden, wie bei unseren Beiräten

„Bewilligte Haushaltsmittel zur freien Verfügung stellen“ halten wir für nicht zielführend bei Mitglieder zum Teil ab 10 Jahren.

Falls Projekte oder Maßnahmen angeregt werden, müssen diese ganz regulär über Verwaltung und Stadtrat bearbeitet werden.

§5 i.O.

§6 (1) i.O.

(2) Mitgliederzahl frei von 6 – 20 halten wir für schwierig bei der Durchführung einer Wahl – die Regelung stammt vermutlich aus den Beiräten.

Wir denken man muss sich für die jeweiligen Altersgruppen für eine definierte Mitgliederzahl entscheiden.

Ansonsten i.O.

(3) Hier möchten wir zur Diskussion stellen, ob die zur Wahl stehenden bei politischen Parteien / Vereinigungen bereits Mitglied sein dürfen, um die Überparteilichkeit aus §2 (3) gewährleisten zu können

(4) Altersstufen i.O. – ein Vertreter aus dem Stadtrat ist ebenso aus obigen Gründen zu diskutieren, vielleicht sollten lediglich Vertreter aus der Verwaltung teilnehmen.

(5) + (6) + (7) sind aus unserer Sicht Passagen aus einer Beiratssatzung und zu hinterfragen

§7 (1) i.O.

(2) ??? sinnvoll für ein Jugendparlament?

(3) – (6) i.O.

§8 i.O.

§9 i.O. inhaltlich – Hinweis redaktionell: Überschrift „Jugendbeirat“

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

Florian Baierl

Änderungswünsche Fraktion Bürger für Garching

Sehr geehrter Herr Redl,

ich bitte Sie folgende Änderungen in die obige Satzung einzuarbeiten:

§ 2 Abs. 2

Der Satz "Die Beratung erfolgt durch Stellungnahme auf Anfragen des Stadtrates ..." ist zu streichen.

Folgender Satz ist anzufügen: "Dem Stadtrat soll einmal im Jahr ein Bericht über die Arbeit des Jugendparlaments gegeben werden."

§ 3 Zusammenarbeit

In Abs. 1 ist Satz 3 und 4 sowie Abs. 2 ist zu streichen.

Folgende Absätze sind aufzunehmen:

(2) Das Jugendparlament kann sich bei der Stadtverwaltung die für die Arbeit des Jugendparlaments erforderlichen Informationen holen, soweit keine Geheimhaltungs- oder Verschwiegenheitspflicht besteht.

(3) Das Jugendparlament kann Anträge stellen. Der Stadtrat, der Ausschuss oder die Stadtverwaltung hat Anträge des Jugendparlaments innerhalb einer Frist von drei Monaten zu behandeln.

(4) Zu eigenen Anträgen werden Vertreter des Jugendparlaments zur Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse eingeladen, um diese dort zu erläutern.

Mit freundlichen Grüßen
Norbert Fröhler